

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**WIEDNER HAUPTSTRASSE 63.A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und IndustrieStubenring 1
1010 Wien51.010/9-V/1/84
22.11.1984Wp 1721/84/Dr.Wa/BTV
DW 4281

1. Februar 1985

ENTWURF	
70 19 85	
Datum: 15. FEB. 1985	
Verteilt: 1985-02-19 <i>Sunde</i>	

*H. Esterer***Entwurf einer Novelle zum Elektrizitäts-
wirtschaftsgesetz; Begutachtungsverfahren**

Wir anerkennen das mit der oben erwähnten Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zum Ausdruck gebrachte Anliegen, den längst fälligen Ausgleich energie- und umweltpolitischer Zielsetzungen Elektrizitätswirtschaftsrechtlich zu verankern, bedauern aber, daß die entworfene Elektrizitätswirtschaftsgesetznovelle dazu nicht geeignet erscheint.

Die auf dem Boden des von der aktuellen Entwicklung überrollten Energieberichts 1984 der Bundesregierung erstellte Ministerialvorlage weist ordnungspolitisch einen bedenklichen Weg weiterer Monopolisierung, wirft verfassungsrechtliche Fragen auf, widerspricht den vom Herrn Bundeskanzler versprochenen Entbürokratisierungsbemühungen und droht, Konflikte im Spannungsbereich Umwelt - Energiepolitik durch trügerische Hoffnungen unbestimmter Gesetzesbegriffe weiter aufzuschaukeln.

Diese grundsätzlichen Bedenken und Alternativüberlegungen gestatten wir uns, nachstehend in drei Punkten zusammenzufassen:

1. "Umweltschutz - beliehenes" Elektrizitätsmonopol?

Ordnungspolitisch markiert der Entwurf des Handelsministeriums einen Scheideweg. Er schlägt nämlich vor, Umweltschutzerfordernisse und Energiesparvorstellungen pauschal der Elektrizitätswirtschaft zu überantworten.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 2 -

Dieser Weg könnte speziell den Bund - zunächst - von seiner Pflicht entlasten, die Rahmenbedingungen im Spannungsfeld Energie - Umwelt zu koordinieren; dies freilich um den Preis einer weiteren Erstarrung des Elektrizitätsversorgungsmonopols, das dann ohne nähere Bestimmungen und ohne Konkurrenz kraft Gesetzesauftrag - im Kosten-Nutzen-Verhältnis praktisch unkontrollierbar - öffentliche Umweltschutz-Interessen wahrzunehmen hätte.

Alternativ dazu schlagen wir vor, den Ursachen ja schon länger währender Konflikte um die praktisch monopolistisch organisierte Elektrizitätswirtschaft dadurch Rechnung zu tragen, daß sich in diesem gesellschaftspolitisch zunehmend umstrittenen Bereich mehr Marktwirtschaft entfalten kann. Die Elektrizitätswirtschaft gehört zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zur gewerblichen Wirtschaft, angesichts der angehäuften Probleme könnten aber auch für diesen Bereich der Sozialen Marktwirtschaft stärker entsprechende Lösungen zweckmäßig erscheinen. Speziell Wettbewerb sorgt ja dafür, daß sich viele in der Hoffnung auf persönliche Erfolge an die Lösung von Problemen heranwagen und dabei ihre speziellen Begabungen, ihre Kreativität, ihr Wissen und ihre Ausdauer einsetzen. Dadurch wird sichergestellt, daß bessere Lösungen gefunden werden, die auch den Vorstellungen der Allgemeinheit eher entsprechen, als jene, die durch die Tätigkeit einiger weniger ohne Rückgriff auf die Begabungsreserven und Meinungen aller Mitglieder der Gesellschaft zustande kommen. Wettbewerb wird sich nur dort erfolgreich entfalten, wo die Anreize für persönlichen Einsatz gegeben werden.

In diesem Sinne haben wir zum vorliegenden Entwurf des Handelsministeriums den Österreichischen Verein zur Förderung von Kleinkraftwerken um seine Stellungnahme gebeten. Diesem gehören immer mehr Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an, die durch den Betrieb von Kleinkraftwerken für den Eigenbedarf und darüber hinaus zur heimischen Energieversorgung beitragen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63.A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 3 -

Wir überreichen die beiliegende Stellungnahme des genannten Vereines (Beilage 1), weil wir die Erleichterung des Wirkens von Kleinkraftwerken als ersten Schritt in die Richtung einer praktikablen Alternative zu dem vom vorliegenden Ministerialentwurf gewiesenen Weg betrachten. Konkret stellen unseres Erachtens - unter Ausklammerung der in der Stellungnahme enthaltenen kompetenzrechtlichen Überlegungen - die Anregungen wesentliche Diskussionsanstöße dar, das österreichische Stromversorgungssystem durch verfahrens- und tarifrechtliche Erleichterungen des Betriebs von Kleinkraftwerken qualitativ zu verbessern; zusätzlich wäre - einem Vorschlag der Handelskammer Oberösterreich folgend - auch die Errichtung von Kleinanlagen - § 6 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz - rechtlich zu entlasten (vornehmlich im Hinblick auf die Betriebsleiterbestellung).

In weiterer Folge wäre die von der Verbundgesellschaft mit der Stellungnahme von Herrn Generaldirektor Dr. Fremuth im Heft 4 des "Profil" vom 21. Jänner d.J. ja bereits aufgenommene Diskussion um die Elektrizitätsversorgungs-Gebietsmonopole fortzusetzen. Dazu hat der Österreichische Energiekonsumentenverband, ausgehend von derzeit schon bewährten und auch zwischen Landes-EVU angewandten Praxisfällen, als "österreichisches Wheeling" ein Leitungs-Leasing-Konzept entwickelt, das wir ebenfalls anbei überreichen (Beilage 2).

Wie wichtig die angeregten ordnungspolitischen Alternativen zu dem vom Handelsministerium vorgeschlagenen Weg weiterer Monopolverfestigung sind, unterstreicht selbst der vorliegende Ministerialentwurf:

Nach dem Vorbild der Elektrizitätsgesetze Oberösterreichs und Tirols sieht er für Elektrizitätsversorgungsunternehmen technische und betriebswirtschaftliche Informationspflichten vor, die - angesichts der Eigentümerrechte des Bundes und der Länder an den Groß-EVU - nur mit besonderem Mißtrauen zu motivieren sind. Diesen Informationspflichten elektrizitätswirtschaftsrechtlich



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 4 -

auch private Klein-EVU zu unterwerfen, stellte einen weiteren schwerwiegenden Wettbewerbsnachteil gegenüber den Landesgesellschaften dar, deren Eigentümer dadurch alle technischen und betriebswirtschaftlichen Details der privaten Konkurrenz kennen. Aus präjudiziellen Gründen wenden wir uns dagegen, daß dies bundesgesetzlich vorgesehen wird.

2. Kompetenzprobleme und Verfahrenszersplitterung

Kompetenzrechtlich könnte der auf Seite 4 der Erläuterungen gegebene Hinweis auf die Deckungsgleichheit des Elektrizitätswirtschafts- und gewerberechtlichen Betriebsanlagenrechtes nach Inhalt und Umfang im vorliegenden Zusammenhang problematisch erscheinen. Hinsichtlich der gewerberechtlichen Regelungen zur Energieeinsparung (§§ 71 a und 77 Abs. 3 und 4 GewO) ist ja beim Verfassungsgerichtshof ein Normprüfungsverfahren anhängig. Angesichts der Problematik der die gewerbliche Wirtschaft betreffenden Beanspruchung des Kompetenztatbestandes "Dampfkesselwesen" erscheint die konkurrierende Anwendung des Kompetenztatbestandes "Elektrizitätswesen" bemerkenswert. Wir sehen darin eine Bestätigung der Rechtsansicht der Bundeskammer (siehe Aufsatz "Das Dampfkessellemissionsgesetz - ein Modell künftiger Umweltschutzgesetzgebung", A. Duschanek, ÖZW 1981 105). Analog wäre das Dampfkessel-Emissionsrecht auch im Geltungsbereich betriebsanlagenrechtlicher Gewerbeordnungs-Bestimmungen entbehrlich.

Praktisch brächte der vorliegende Entwurf aber eine weitere Verfahrenszersplitterung. Speziell wasser- und naturschutzrechtliche Verfahren würden Elektrizitätswirtschaftsrechtlich dupliziert. Dies beträfe nach der Vorlage des Handelsministeriums auch Anlagen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Diese Absicht des Handelsministers steht im Gegensatz zu der von Herrn Bundeskanzler Dr. Sinowatz vor etwa einem Jahr erklärten Absicht, die Wirtschaftstätigkeit durch einfachere Behördenverfahren zu erleichtern.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundесwirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

- 5 -

Alternativ zu der aus der Vorlage praktisch zu gewärtigenden Verfahrenszersplitterung schlagen wir Verfahrenskonzentration vor.

Konkrete Möglichkeiten dazu sind im Herbst 1983 von Experten der Landesregierungen unter Vorsitz des nunmehrigen Leiters der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erarbeitet worden. Erforderlichenfalls käme es in Betracht, das Nebeneinander landes- und bundesgesetzlicher Verfahren kraft Vereinbarung nach Artikel 15 a B-VG zu regeln. Die Entwicklungen der jüngsten Zeit widersprechen - allenfalls noch bestehenden - Erwartungen, kaum überschaubare Zuständigkeitsverhältnisse könnten die Verfahrensabwicklung von Projekten öffentlichen Interesses erleichtern.

3. "Programmierte Konflikte" durch unbestimmte Gesetzesbegriffe

Die "Antinomie Regelungstechnik" des vorliegenden Entwurfes erspart Konflikte nicht. Ganz im Gegenteil, sie programmiert sie geradezu. Wie sich in letzter Zeit vornehmlich bei naturschutzrechtlichen Verfahren gezeigt hat, erwecken ja unbestimmte Gesetzesbegriffe Hoffnungen, die praktisch nicht erfüllt werden können und Enttäuschungen auslösen, deren Kumulierung unabsehbare gesellschafts-, ja staatspolitische Folgen haben kann.

Wie stark erklärte Ziele des vorliegenden Entwurfs vom tatsächlich Erreichbaren abweichen, zeigen die auszugsweise beiliegenden Bemerkungen der Gesellschaft für Energiewesen (Beilage 3), denen auch ein Überblick über Österreich betreffende grenzüberschreitende Emissionen angefügt ist.

Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Antinomie der §§ 5a Z. 1 und 11a Abs. 1 Z. 2 laut Entwurf. Demnach hätte der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen ohne vermeidbare Umweltbelastungen zu erfolgen;



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63.A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 6 -

zu planen und zu genehmigen wären diese Anlagen aber bloß so, "daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen, die eine Verunreinigung der Umwelt als Folge des Einsatzes gasförmiger, flüssiger und fester Brennstoffe bewirken, unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen rasch und wirksam so verteilt werden, daß die Emissionsbelastung möglichst gering ist,".

Zudem definiert der Entwurf den "Stand der Technik" in § 11a Abs. 3 abweichend zur bisherigen österreichischen Legistik (§ 71 a Abs. 2 GewO 1973 bzw. § 2 Abs. 2 DKEG). Über den Geltungsbereich der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Regelungen hinaus würde damit die Bedeutung des immer wieder in Diskussion gezogenen Begriffs "Stand der Technik" unklar. Vornehmlich der Hinweis auf "fortschrittliche Verfahren" erschiene nicht geeignet, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Speziell in diesem Zusammenhang wäre es zweckmäßig, die Regelungen der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bundeskompetenz für die Grundsatzgesetzgebung anzupassen.

Als Alternative zu der mit dem Entwurf in Aussicht genommenen Detailregelung mit unbestimmten Gesetzesbegriffen und einander teils widersprechenden Bestimmungen schlagen wir vor, die einschlägigen ökologischen Rahmenbedingungen überregional zu definieren. Dies entspräche der Bundeszuständigkeit als Grundsatzgesetzgeber, könnte aber auch in Form einer Vereinbarung des Bundes mit den Ländern aufgrund Artikel 15 a B-VG erfolgen, zumal ja ein überregionaler Ausgleich zu vereinbaren wäre.

Die dabei zu berücksichtigenden grundsätzlichen Ziele (Energieversorgung für ein angemessenes Wirtschaftswachstum, innerhalb und zwischen den einzelnen Landesteilen möglichst ausgewogene Wirtschaftsentwicklung, aktive Umweltpolitik im internationalen und innerösterreichischen Gleichschritt) wären als Prioritäten vorzugeben.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundесwirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63.A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 7 -

Konkret ist von der gegebenen Situation auszugehen, daß einzelne Räume des Bundesgebietes durch kalorische Altanlagen belastet werden, in anderen landschaftsästhetische Veränderungen zur Diskussion stehen. Die im umfassenden Konsens festzulegenden Rahmenbedingungen wären selbstverständlich schon bei der Planung von Elektrizitätsversorgungseinrichtungen zu berücksichtigen, nicht erst beim Betrieb. Die vor kurzem herrschende Kältewelle hat ja gezeigt, daß praktisch alle verfügbaren Stromerzeugungsanlagen eingesetzt werden müssen, wenn sonst Netzzusammenbrüche drohen.

Bei der bundesweiten Vereinbarung ökologischer und ökonomischer Rahmenbedingungen für die Elektrizitätserzeugung wäre der in den Landesgesetzen Oberösterreichs und Tirols verankerte Umweltschutz-Standard zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 2 lit. c OÖ Elektrizitätsgesetz, LGBl Nr. 41/1982 und § 31 Tiroler Elektrizitätsgesetz, LGBl Nr. 40/1982). Auch der Betrieb von Elektroheizungen wäre im Sinne der erforderlichen umfassenden Umweltschutz-Koordination nicht von vornherein zu diskriminieren, wie derzeit durch die Ausnahme von der Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 4 Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der Stromkosten vornehmlich auch im Zusammenhang mit Umweltschutz-Auflagen der gewerblichen Wirtschaft müßten gemeinsam mit den ökologischen Rahmenbedingungen der Elektrizitätsproduktion auch Tarifentscheidungen getroffen werden, welche die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft entsprechend sichern.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63,A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 8 -

Vornehmlich gegenüber der Auslandskonkurrenz drohen durch höhere österreichische Stromkosten Wettbewerbsnachteile und dadurch Marktanteilsverluste mit entsprechenden Folgen für die Beschäftigung.

Wir gestatten uns anzuregen, die beabsichtigte Novelle im Sinne unserer grundsätzlichen Anregungen zu überdenken und auch die Alternativen zu diskutieren. Zur Detaildiskussion hat unsere Industriesektion eine eingehende Stellungnahme erarbeitet. Diese faßt die Interessenlage zusammen, mit der die Ministerialvorlage die gesamte gewerbliche Wirtschaft konfrontiert. Wir überreichen Ihnen diese Bemerkungen daher als unsere Detailstellungnahme zum Gegenstand (Beilage 4).

Wie vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erbeten, überreichen wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Beilagen:

1. Stellungnahme des ÖVFK;
2. Konzept des ÖEKV;
3. Auszug aus der Stellungnahme der Gesellschaft für Energiewesen (als Unterlage zum Abweichen erklärter Ziele des Entwurfes vom tatsächlich Erreichbaren);
4. Detailstellungnahme der Bundeskammer, erarbeitet von der Bundessektion Industrie.

Beilage 1

18. Jan. 1985

EINSCHREIBEN

An die
 Bundeskammer der gew. Wirtschaft
 Postfach 187
 A - 1045 - Wien

**Österreichischer
 Verein zur Förderung
 von Kleinkraftwerken**

A-1010 WIEN
 OPERNRING 1/R/III
 TELEFON (0222) 56 15 24, TLX 112831



IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
		Dr. WF/me	2.1.1985

Betrifft : Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz; Stellungnahme.

Ihre Zl. Wp 1721/84/Dr. Wa/Hu

Ihr Schreiben vom 5. Dezember 1984

Sehr geehrter Herr Dr. Farnleitner!

Wir danken Ihnen für Ihre obbezeichnete Zuschrift und dafür, daß Sie uns damit Gelegenheit geben, zur gegenständlichen Novelle Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme legen wir Ihnen hiermit zeitgerecht, vor dem von Ihnen genannten Endtermin 14. Jänner 1985, vor.

Wir sind der Auffassung, und haben diese stets auch in der Öffentlichkeit vertreten, daß die Errichtung auch von Kleinkraftwerken auf die Bedürfnisse des Natur- und Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen hat. Es kann daher, wenn die objektivierten Interessen von Natur- und Umweltschutz überwiegen, dazu kommen, daß die Errichtung eines Kleinkraftwerkes, speziell eines Wasserkraftwerkes, an einer bestimmten Örtlichkeit unterbleiben

Seite 2 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

muß. Damit aber der daraus dem Ausbauiinteressenten entstehende Nachteil gemildert oder ausgeglichen wird, der besonders gewerbliche Betriebe trifft, die derartige Kleinkraftwerke als Eigenanlagen zu errichten beabsichtigen, sollte endlich die Möglichkeit geboten werden, für den Transport von elektrischer Energie aus Kleinkraftwerken, das öffentliche Netz zu erträglichen Bedingungen heranziehen zu können. Diese Maßnahme würde bestehende und künftige Konflikte zwischen Ausbauiinteressenten an der Wasserkraft und dem Natur- und Landschaftsschutz wesentlich entschärfen und würde überdies die Ausbauiinteressen auf jene Flußläufe konzentrieren, deren systematischer Ausbau - bzw. deren Sanierung - auch aus anderen, wasserbaulichen, siedlungs- und raumordnungspolitischen Interessen wünschbar und volkwirtschaftlich zweckmäßig wäre. Gleiches gilt aber auch für die Erfüllung der Forderung nach "bestmöglicher Verwertung der eingesetzten Rohenergie." Letztere kann, bei Verwendung von Brennstoffen als Rohenergie, wie in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle auch zutreffend ausgeführt wird, (siehe Punkt 3 des "Besonderen Teils"), am ehesten durch Kraft-Wärmegekuppung erreicht werden. Nun aber stimmen in vielen Fällen die Orte, an denen Bedarf an Wärme und Bedarf an elektrischer Energie vorhanden sind, nicht überein. Etwa bei einer wärmeintensiven und einer elektrizitätsintensiven Betriebsstätte. Eine kombinierte Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme setzt daher die Möglichkeit voraus, daß aus der partnerschaftlich am Ort des wärmeintensiven Betriebes errichteten Eigenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie, diese Energie zu der sie hauptsächlich verwendenden Betriebsstätte transportiert wird, wozu möglichst keine eigene Leitung, sondern das schon bestehende öffentliche Versorgungsnetz - auch aus Gründen des Landschaftsschutzes - dienen soll.

Seite 3 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

Wir halten es deshalb gerade aus Gründen eines Umwelt- und Naturschutzes für einen grundsätzlichen Mangel der vorliegenden Novelle, daß dort, wo das Elektrizitätsrecht positiv in diesem Sinne wirksam werden könnte, nichts vorgesehen ist. Wir glauben, daß die von uns reklamierten Peagebestimmungen sich am bestehenden § 8 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes orientieren sollen und legen im folgenden entsprechende Formulierungen für §§ 8 a und 8 b vor. Bevor wir jedoch dazu übergehen, möchten wir uns noch zu einigen grundsätzlichen Fragen, die die Novelle unserer Meinung nach aufwirft, äußern.

Es sind dies

- a) die Verwendung unbestimmter Begriffe, für die typisch die in § 11 a (1) Zif 1 b verwendeten Ausdrücke : "die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird" und die in Zif. 2 dieses § ausgesprochenen Erwartungen (in Verbindungen mit dem Abs (3)) gelten können.

Wir glauben, daß anstatt solcher verschwommenen, weil den Interpretationen weiten Spielraum lassenden, Bestimmungen durchwegs objektive quantitative Festlegungen zu treten haben, die zweckmäßiger Weise in Verordnungen festzusetzen sind, um dem technischen Fortschritt leichter Rechnung tragen zu können.

Der Abs (4) dieses § 11 a muß jedenfalls so formuliert werden, daß die Bestimmungen dieses § erst dann anzuwenden sind, wenn die entsprechenden Verordnungen erlassen und darin alle zu beachtenden Merkmale quantitativ bestimmt sind. Die Worte "können" und "festgelegt werden" im letzten Satz des § 11 a (4) sind jedenfalls durch "sind" und "festzulegen" zu ersetzen.

Seite 4 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr. WF/me/2.1.1985

Es kann nämlich beim heutigen Stand der Technik der Wirkungsgrad von Anlagen unter entsprechenden Kostenaufwand gesteigert und auch die Belastungen der Umwelt können - mit entsprechend hohen Investitionen - beliebig klein gemacht werden. Bei der jetzigen Formulierung sind Grenzen, die sich aus der Ökonomie ergeben, jedenfalls nicht vorgesehen und es wird dem Streit von Experten, was als "Stand der Technik" gelten kann, Tür und Tor geöffnet. Beides beeinträchtigt aber das Ziel einer rationellen Gewinnung von elektrischer Energie, das wohl weiterhin ein Grundmotiv der Elektrizitätsgesetzgebung sein muß.

Auch die Erfüllung der in § 5 a den EVU's auferlegten Verpflichtungen ist von eindeutigen quantitativen Bestimmungen abhängig, sollen nicht endlose Streitigkeiten geradezu provoziert werden, die den daran beteiligten Parteien nur Geld kosten und die Behörden überbeanspruchen.

- b) der Umstand, daß auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes neben der Elektrizitätsbehörde, welche nunmehr die Ausweitung ihrer Zuständigkeit auf die Wahrnehmung entsprechender Belange - wie noch gezeigt werden wird in nicht sehr überzeugender Weise - zu begründen versucht, bereits andere Behörden tätig sind, nämlich Landesbehörden auf dem Gebiet des Landschafts- und Naturschutzes, einschließlich der Gewährleistung der Luftreinhaltung, ferner Bundesbehörden und zwar insbesondere auf der Grundlage des Dampfkessellemissionsgesetzes BGBl. 559/1980 und der zugehörigen Verordnung BGBl. 471/1982 und auf Grund des Forstgesetzes BGBl. 440/1975 und der bisher erlassenen Verordnungen BGBl. 494/1982 und BGBl. 199/84. Darüber

Seite 5 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

hinaus ist jedenfalls zu beachten, daß ein kalorische Kraftwerk aus zwei Teilen besteht. Aus der Anlage zur Umwandlung von thermischer in mechanische Energie und aus der Anlage zur Umwandlung der mechanischen in elektrische Energie. Nur die letztere Anlage kann der Elektrizitätsgesetzgebung unterliegen (und hier vorallem den Bestimmungen über die Sicherheit, Normalisierung und Typisierung). Der thermisch-mechanische Teil unterliegt eindeutig dem Art. 48 des BGBI. 227/1925, das sowohl Druckgefäße (Dampfkessel, Dampfgefäße) Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Verbrennungskraftmaschinen und dgl.) einer gesetzlichen Regelung unterwirft, die heute nach den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes vom Bundesministerium für Bauten und Technik wahrgenommen wird.

Die Begründung in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle in Punkt 3 wonach das elektrizitätsrechtliche Betriebsanlagenrecht im Jahr 1925 auf das Gewerberecht und das Starkstromwegerecht aufgeteilt war und die gesamte Betriebsanlage des Kraftwerkes umfaßt hat, findet im Art. 48 BGBI. 277/1925 nicht nur keine Stütze, sondern wird durch ihn widerlegt. Vielmehr umfaßt dieses Betriebsanlagenrecht nur die Starkstromanlagen. Denn das Gewerberecht ist allein in den Art 43, 44 und 45 des BGBI. 277/1925 geregelt; das Dampfkesselwesen nach Art. 48 steht daher von Haus aus außerhalb der Gewerbeordnung wie das Starkstromwegerecht. Das Wort "Wesen" im Titel des Art. 48 hat andererseits umfassenden Charakter, insbesondere beinhaltet er auch die Vorschriften von Mindestwirkungsgraden von thermischen Kraftmaschinen aller Art (analog zu den Bestimmungen in der Anlage I zum Dampfes-

Seite 6 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

selemissionsgesetz BGBl. 559/1980); eine solche wäre jedenfalls federführend vom zuständigen Bundesministerium für Bauten und Technik vorzunehmen.

Es liegt nicht nur, wie in Punkt 4 der erläuternden Bemerkungen (allgemeiner Teil) zutreffend ausgeführt wird, bei den Wasserkraftanlagen eine Materie vor, bei der die technischen Bewilligungsvoraussetzungen für die Stromerzeugungsanlage dem Elektrizitätsrecht (soweit sie nicht die eigentliche elektrische Anlage betrifft) entzogen sind. Gleiches gilt eben auch für den thermisch-mechanischen Teil von kalorischen Anlagen.

Angesichts dieser Sachlage, daß sich verschiedenste Behörden bereits mit der gleichen Materie beschäftigen, scheint es weder im Interesse eines Umwelt- und Naturschutzes gelegen, der ja nur auf Grund klarer Kompetenzen tatsächlich wirksam werden kann, noch im Interesse der beteiligten Parteien und der öffentlichen Verwaltung, eine neue Kompetenz in einer bereits der Sache nach hievon mehr als belegten Materie zu schaffen.

Zweckdienlicher wäre es vielmehr, die verschiedenen Behörden, ohne Einschränkung ihrer jeweiligen Kompetenz zu einem gemeinsamen Verfahren bei der elektrizitätsrechtlichen Anlagengenehmigungen zu verpflichten. Wenn dies vielleicht nicht durch ein Bundesgesetz herbeiführbar ist, so ist dafür jedenfalls ein Vertrag nach Art. 15 a BVG ein taugliches Instrument mit dem zugleich eine Abstimmung über die quantitativen Mindestgrenzwerte in den Vorschriften und damit ein zügiges und koordiniertes Vorgehen der Behörde im Verwaltungsverfahren erreicht werden würde.

Seite 7 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

Wir sind überzeugt davon, daß durch eine solche Regelung den Interessen aller Beteiligten weit besser gedient wäre, als durch jene, die in der Novelle in Aussicht genommen wird.

Wenn es schon eine Novellierung des Elektrizitätswirtschaftsgrundsatzgesetzes geben soll und dies trotz des vorhin speziell unter b) gemachten Vorbehaltes, dann wäre es angebracht, außer der Einfügung der Peagebestimmungen auch andere Gesetzstellen, welche sich vom Standpunkt der Kleinkraftwerke als unzulänglich erwiesen haben, zeitgemäß zu verbessern.

Im folgenden werden diese Verbesserungsvorschläge angeführt :

1. § 6 (4) sind zwei neue Absätze, (5) und (6), anzufügen (der bisherige (5) erhält die Nummer (7)) mit folgendem Wortlaut :

(5) Bei Reservestromlieferung besteht ein Anspruch, bis zu 15 % der von der Eigenanlage in das Netz eingespeisten Energie in der doppelten Höhe des jeweiligen Winterhochlasteinspeisungstarifes beziehen zu können (Abtauschregelung). Für die darüber hinaus gehenden Reservestromlieferungen dürfen die gesamten monatlichen Kosten den Betrag nicht übersteigen, der für die bezogene monatliche Strommenge nach dem jeweils geltenden Kleinstabnehmertarif zu entrichten wäre.

(6) Für Zusatzstromlieferungen besteht ein Anspruch auf die Orientierung an jenen Bedingungen, zu

Seite 8 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

denen der Bezieher berechtigt wäre, aus dem öffentlichen Netz Strom zu beziehen, wenn er über keine Eigenanlage verfügen würde. Die Preise für die Zusatzstromlieferungen dürfen in keinem Fall um mehr als 15 % über jenen liegen, die der Bezieher der Zusatzstromlieferung zu zahlen hätte, wenn er über keine Eigenanlage verfügen würde.

Begründung : Energiebericht und Energiekonzept 1984 der österreichischen Bundesregierung Punkt 5.3.4 (Kleinkraftwerke) und 5.3.5 industrielle Stromerzeugung. Es handelt sich um die darin gemachte Zusage der Bundesregierung, daß sie "bestrebt sein (werde), eine Milderung der Tarife für Ausfall- und Zusatzstromlieferungen von EVU an Kleinkraftwerke zu erzielen."

Ferner um eine konkrete Realisierung der ausdrücklich zugesagten Förderung des "energiepolitisch erwünschten verstärkten Einsatzes der industriellen Kuppelproduktion von Prozeßwärme und elektrischer Energie", deren rationelle Durchführung es erfordert, daß nicht eigene, teure Reserveanlagen vorgesehen werden müssen, sondern eine faire Kooperation mit der öffentlichen Versorgung erfolgen kann.

Seite 9 -- Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr. WF/me/2.1.1985

2. § 8 hätte zu lauten (Erweiterungen unterstrichen) :

" Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen es ablehnt, die von einer Eigenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 über den Bedarf ihres Inhabers hinaus zwangsläufig anfallende elektrische Energie oder die aus einer Anlage eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ohne eigenem Versorgungsgebiet gemäß § 3 (2) lieferbare Energie abzunehmen, kann es über Antrag des Inhabers der Eigenanlage bzw. des EVUs ohne eigenem Versorgungsgebiet von der Behörde verhalten werden, elektrische Energie zu Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen elektrischen Energie wirtschaftlich zumutbar sind, abzunehmen, soweit nicht triftige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen dem entgegenstehen. Die Behörde hat über Antrag sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung gestellten Bedingungen zu prüfen.

Auf Eigenanlagen, die nach dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetze errichtet oder erweitert werden , sind die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann anzuwenden, wenn die Bedingungen des § 11 Abs. 2 erfüllt worden sind."

Begründung : a) Seinerzeit wurde der § 8 in den vom damals zuständigen Verkehrsministerium vorgelegten Ministerratsentwurf auf Wunsch des Handelsministers eingefügt, der sich nur für die Interessen der industriellen Eigenanlagen einsetzen konnte.

Diese Fassung hat sich aber als unzulänglich erwiesen, weshalb die hier vorgeschlagene Erweiterung erfolgen soll. Diesem Bedürfnis trägt u.A. teilweise bereits das Steiermärkische Landeselektrizitätsgesetz (LGBl. 77/1981 § 16) dadurch Rechnung, daß es neben Eigenanlagen aus-

Seite 10 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

drücklich auch Wasserkleinkraftwerke (bis 3 MW) anführt. Konsequenter Weise sollte man aber alle Anlagen von EVUs ohne eigenem Versorgungsgebiet hier einschließen, damit einer Verweigerung einer Stromabnahme aus solchen Anlagen durch EVU mit eigenem Versorgungsgebiet, wie sie bekannter Maßen schon erfolgt ist, um durch Ausnutzung des Monopols auf die Verwertung elektrischer Energie eigensüchtige Interessen durchzusetzen, künftig gesteuert werden kann.

- b) Der Hinweis auf die Überprüfung aller Bedingungen durch die Behörde scheint notwendig um Zweifel zu beseitigen, daß die im Gesetz genannten Bedingungen nur die Preise für die eingespeiste Energie betreffen. Vielmehr stellen die EVU - und dies in letzter Zeit in zunehmenden Maße - an einspeisungsfähige Lieferanten im letzten Moment pauschale Forderungen auf erhebliche finanzielle Leistungen für den Ausbau entfernter Übertragungsanlagen. Diese Forderungen sind weder in technischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht vom Einspeisungswilligen überprüfbar und müssen deshalb einer behördlichen Entscheidung zuführbar sein.

3. Neue § 8 a und 8 b für die Peageverpflichtung. Folgende §§ sollen nach § 8 neu in das Gesetz aufgenommen werden :

§ 8 a

" Wenn zwischen einem Kleinkraftwerk (Kraftwerk mit Engpaßleistung unter 10.000 kW) und den mit der Energie aus diesem Kraftwerk vom Inhaber desselben zu versorgenden eigenen Einrichtungen keine dem Inhaber gehörende durchgehenden Leitungsanlagen vorhanden sind, der Energietransport aber durch eine Mitbenützung bestehen-

Seite 11 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2.1.1985

der Leitungsanlagen, die anderen Personen gehören, möglich erscheint, zwischem dem (den) Inhaber(n) des Kleinkraftwerkes und dem (den) Inhaber(n) der Leitungsanlagen aber kein Übereinkommen über die Mitbenützung zu Stande kommt, kann der (können die) Inhaber der Leitungsanlagen über Antrag des Inhabers des Kleinkraftwerkes von der Behörde verhalten werden, diese Mitbenützung zu von der Behörde festzusetzenden angemessenen Bedingungen zu gestatten; wenn dadurch berechnigte Interessen des (der) Inhaber(s) der Leitungsanlagen, insbesondere die Sicherheit der eigenen Versorgung und die von Personen, für die er (sie) allenfalls bereits eine Versorgungsaufgabe zu erfüllen hat (haben), nicht beeinträchtigt wird und soweit nicht andere triftige energie-wirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen dem entgegenstehen."

§ 8 b

" Behörde im Sinne § 8 a ist die Landesregierung. Sie hat ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der für die Errichtung und den Betrieb der betreffenden Leitungsanlagen zuständigen Behörde zu treffen."

Begründung : Diese wurde bereits eingangs dieses Briefes gegeben. Da die Möglichkeit einer Einschaltung der Behörde bereits bei der Einspeisung von Energie aus Eigenanlagen dazu geführt hat, daß die EVU von sich aus eine solche Anrufung in praktisch allen Fällen vermieden und ein entsprechendes Entgegenkommen gezeigt haben, ist das gleiche auch im Fall der Peage anzunehmen, wenn bei Streitfällen über diese künftig die Behörde angerufen werden kann. Daher kann eine kasuistische Regelung der Peage im Gesetz - wenigstens zunächst - unterbleiben.

Seite 12 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr. WF/me/2.1.1985

Es ist zu erwarten, daß die EVU gegen die Peagebestimmungen Sturm laufen werden. Deren Hauptargument, daß damit ein "Querverbund" ermöglicht werde (Lieferung eines Unternehmens an ein zweites über eine einem Dritten gehörendes Leitungssystem) bricht aber im vorliegenden Fall deshalb in sich zusammen, weil die ausschließliche Personenidentität zwischen Einspeiser und Endempfänger der elektrischen Energie in dem im Paragraph 8a in Betracht gezogenen Fällen ausdrücklich vorausgesetzt ist.

Es sollte deshalb nicht beantragt werden, die Peage über den hier vorgeschlagen Rahmen auszuweiten.

4. § 11 (a) Abs. 4 letzter Satz hätte zu lauten (Änderung unterstrichen) :

"In der Verordnung sind insbesondere die Grenzwerte für den energetischen Wirkungsgrad der Stromerzeugungsanlagen und die verschiedenen Arten von Emissionen sowie die Mindestanforderungen an die in Feuerungsanlagen verwendeten Brennstoffe festzulegen."

Begründung : wurde bereits früher gegeben.

5. § 11 (a) ist ein weiterer Absatz (5) mit folgendem Wortlaut anzufügen :

"(5) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen erst dann anwendbar sind, wenn die Verordnung nach Abs (4) erlassen ist."

Begründung : wurde bereits früher gegeben.

Seite 13 - Brief an die Bundeskammer der gew. Wirtschaft
Dr.WF/me/2:1.1985

Wir dürfen hoffen, daß Sie sich unserer Vorbringungen nicht verschließen werden und wären dankbar von Ihnen eine gelegentliche Mitteilung darüber zu erhalten.

Wir verbleiben mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung



Hon.-Prof. Dipl.Ing. Dr. Wilhelm FRANK
Sektionschef i.R.

Präsident des Österr. Vereines zur
Förderung von Kleinkraftwerken



Dipl.Ing. Dr. Rudolf PARTL
Baurat h.c.

Vizepräsident des Österr. Vereines
zur Förderung von Kleinkraftwerken

E I N S C H R E I B E N

Beilage 2



Österreichischer Energiekonsumenten-Verband (Ö. E. K. V.)

Verband zur Wahrung und Förderung der Interessen österreichischer Energieverbraucher

An die

Bundeskammer der gewerblichen
Wirtschaft - Wp-Abteilung
z.Hd. Herrn Dr. WASCHICZEK

E x p r e s s !

Postfach 187
1045 W i e n

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Wien, 1985 01 30

DI Hb/Le-123

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Doktor !

Im Nachhang zu unserem Schreiben DI Hb/Le-106 vom 28.ds.M. erlauben wir uns die Gedanken, das "Leistungsleasing" betreffend, noch einmal zusammenzufassen.

Es handelt sich hier um ein alternatives Energiekonzept, bei dem einerseits die Vitalisierung von Eigenanlagen gefördert werden könnte, andererseits auf marktwirtschaftlicher Basis ein volkswirtschaftlich kostenorientierter Stromabsatz aus Eigenanlagen erfolgen würde.

Die Möglichkeit der Mitbenützung vorhandener Leitungsanlagen könnte mit geringen Mehrkosten ein Parallelführen von Leitungstrassen ersparen, was vom Umweltaspekt zu begrüßen wäre. Die Leitungs- und Schaltrechte der Leitungseigentümer dürften dabei in keiner Weise geschmälert werden. Es wäre dann das Preisdiktat der Eigentümer elektrischer Verteilungsanlagen nicht mehr gegeben (siehe Stellungnahme von Herrn Gen.Dir. Dr.FREMUTH, profil 4/1985, Seite 26).

- 2 -

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen eventuell noch offene Fragen geklärt zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER ENERGIE-
KONSUMENTEN-VERBAND

Wolfgang Bruber

PS: Zu der von Generaldirektor Dr. Fremuth im Heft 4/1985 des "Profil" rezelebrierten eigentumsrechtlichen Problematik verweisen wir auf die uns in Kopie zur Verfügung gestellte Information der Handelskammer Steiermark, wonach die Verbundgesellschaft Einschränkungen der Leitungs- und Schaltrechte der Landesgesellschaften aus Energieversorgungsgründen für unvermeidbar erachtet.



Österreichischer Energiekonsumenten-Verband (Ö. E. K. V.)

Verband zur Wahrung und Förderung der Interessen österreichischer Energieverbraucher

An die
Bundeskammer der gewerblichen
Wirtschaft - Wp-Abteilung
z.Hd. Herrn Dr. WASCHICZEK
Postfach 187
1045 W i e n

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
DI Hb/Le-123

Wien, 1985 01 30

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Doktor !

Im Nachhang zu unserem Schreiben DI Hb/Le-106 vom 28.ds.M. erlauben wir uns die Gedanken, das "Leistungsleasing" betreffend, noch einmal zusammenzufassen.

Es handelt sich hier um ein alternatives Energiekonzept, bei dem einerseits die Vitalisierung von Eigenanlagen gefördert werden könnte, andererseits auf marktwirtschaftlicher Basis ein volkswirtschaftlich kostenorientierter Stromabsatz aus Eigenanlagen erfolgen würde.

Die Möglichkeit der Mitbenützung vorhandener Leitungsanlagen könnte mit geringen Mehrkosten ein Parallelführen von Leitungstrassen ersparen, was vom Umweltaspekt zu begrüßen wäre. Die Leitungs- und Schaltrechte der Leitungseigentümer dürften dabei in keiner Weise geschmälert werden. Es wäre dann das Preisdiktat der Eigentümer elektrischer Verteilungsanlagen nicht mehr gegeben (siehe Stellungnahme von Herrn Gen.Dir. Dr.FREMUTH, profil 4/1985, Seite 26).

- 2 -

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen eventuell noch offene Fragen geklärt zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER ENERGIE-
KONSUMENTEN-VERBAND

J. Hoffmann *J. Huber*

PS: Zu der von Generaldirektor Dr. Fremuth im Heft 4/1985 des "Profil" rezelebrierten eigentumsrechtlichen Problematik verweisen wir auf die uns in Kopie zur Verfügung gestellte Information der Handelskammer Steiermark, wonach die Verbundgesellschaft Einschränkungen der Leitungs- und Schaltrechte der Landesgesellschaften aus Energieversorgungsgründen für unvermeidbar erachtet.

Handelskammer Steiermark



Kammer der
gewerblichen Wirtschaft
für Steiermark

Körblergasse 111 — 113
A-8010 Graz

Anschri t:
Post ach 1038, A-8021 Graz
Drahtanschrift:
Handelskammer Graz
Fernschreiber: 03-1322
DVR: 0043141

Steiern. Bank, Graz
Kto. 0000-134858
Postscheckkonto: 7646.656

An die
Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft
Wirtschaftspolitische Abtlg.

Wiedner Hauptstraße 63
1040 W I E N

Wiedner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter
WHP 2/15 A/Sch

Telefon (0316) 601
644 Durchwahl

Datum
1985-01-11

Betref Novelle zum Elektrizitäts-
wirtschaftsgesetz

In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Eingabe der Verbundgesellschaft an das Handelsministerium (Kopie), mit welcher die Verbundgesellschaft die "uneingeschränkte Schaltthoheit" im Hochspannungsnetz für sich beansprucht. Angeblich ist die Grundlage dieser Forderung im Umstand zu suchen, daß bei einem einmal zu erwartenden Heimfall der Ill-Werke die Verbundgesellschaft das TIWA-Netz zu den dann aktuellen Strom für sich sichern will.

Die bei der gestrigen Sitzung der Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilungen diskutierte Pèagierung wird also von der Verbundgesellschaft für sich gefordert. Dem Vernehmen nach soll sie den Landesgesellschaften versprochen haben, daß diese ein ähnliches Recht für die Netze der kleinen EVU's bekommen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDELSKAMMER STEIERMARK
Der Kammeramtsdirektor:
i.A.

(Dr. Angerer)

1 Beilage

Du: GD
 GDS
 GD-V
 GDS-V
 H-BD
 H-ZPL
 H-EL
 BLW
 HLV
 B-TKN
 BLV-K
 BLV-RA
 VS zu 741. Vorstandssitzung
 AB
 RB
 Reg.

REC

An das
 Bundesministerium für
 Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
 1010 Wien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Ihrer

RB/Dr. Wla/de

5. Dezember 1984

Betrifft Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz
- netztechnisch optimale Betriebsweisen

Das hohe Maß an wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Koordination von Stromerzeugung und Stromaustausch, welches die Elektrizitätswirtschaft in Österreich, aber auch im westeuropäischen Verbundnetz der UCPTÉ und der SUDEL erreicht hat, setzt bei der ständig zunehmenden Vermaschung der Netze voraus, daß Leitungsverbindungen, welche der Versorgung der Bundesländer und Hochspannungsnetze, welche der österreichischen und der internationalen Verbundwirtschaft dienen, in netztechnisch und volkswirtschaftlich optimaler Weise betrieben werden. Namentlich die Verbundgesellschaft ist nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz u.a. dazu berufen, die Kontrolle des Stromexportes und -importes im Interesse einer bestmöglichen Verwendung des verfügbaren Stromes wahrzunehmen und zu diesem Zweck Verbundleitungen zu errichten und zu betreiben. Um diesen Verpflichtungen ungeschmälert nachkommen zu können, ist es erforderlich, der Verbundgesellschaft die uneingeschränkte Schaltheit im österreichischen Hochspannungsnetz zu gewährleisten, ein Erfordernis, welches sich nicht zuletzt auch aus Neutralitätspolitischen Gründen zwingend ergibt.

In ähnlicher Weise sehen sich auch die Landesgesellschaften aufgrund der ihnen durch das 2. Verstaatlichungsgesetz auferlegten Verpflichtung zur Landesversorgung der Notwendigkeit gegenüber, das Netz der öffentlichen Stromversorgung des Landes in betriebstechnisch und volkswirtschaftlich zweckmäßigster Weise einzusetzen.

Die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, so insbesondere der § 9 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes und die damit korrespondierenden Vorschriften der Ausführungsgesetze der Länder stellen zwar die Stromversorgung in bestimmten, regional abgegrenzten Gebieten durch die Möglichkeit entsprechender Versorgungsanordnungen der Landesregierungen sicher, bieten jedoch nicht das gesetzliche Instrumentarium für netztechnische Betriebserfordernisse einer optimalen österreichischen Verbundwirtschaft bzw. Landesversorgung.

(4) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954 vorzusehen.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 kommt der betreffenden Landesgesellschaft Parteistellung zu.

(5) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954 vorzusehen.

(Nunmehr letzter Satz des Abs. 1)

§ 9. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben, zu erfüllen, so ist ihm von der zuständigen Landesregierung aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Landesregierung, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die zuständige Landesregierung diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und - unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 - ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten.

(2) Die Landesregierung hat dem gemäß Abs. 1 verpflichteten Unternehmen über dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(3) Die Landesregierung kann nach Rechtskraft der Bescheide gemäß Abs. 1 dritter Satz auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu dessen Gunsten die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen.

§ 9. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben, zu erfüllen, so ist ihm von der zuständigen Landesregierung aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Landesregierung, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die zuständige Landesregierung diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und - unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 - ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten. Im Verfahren gemäß diesem Absatz kommt der betreffenden Landesgesellschaft Parteistellung zu.

(2) Erweist es sich zur Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich des Landes (Landesversorgung) oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) als notwendig, Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie in netztechnisch bestimmter Weise zu betreiben, ist dem Inhaber dieser Anlagen, soweit sie ausschließlich der Landesversorgung dienen, über Antrag der Landesgesellschaft, sonst über Antrag der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) von der zuständigen Landesregierung aufzutragen, diese bestimmte Betriebsweise innerhalb angemessener Frist aufzunehmen. Erfolgt die Aufnahme der aufgetragenen Betriebsweise innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht, kann die zuständige Landesregierung dem Inhaber dieser Anlagen deren Betrieb ganz oder teilweise untersagen und die antragstellende Gesellschaft zum dauernden Betrieb dieser Anlagen in der aufgetragenen Betriebsweise gegen angemessene Entschädigung verpflichten.

(3) Die Landesregierung hat dem gemäß Abs. 1 verpflichteten Unternehmen über dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(4) Die Landesregierung kann nach Rechtskraft der Bescheide gemäß Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 zweiter Satz auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu dessen Gunsten die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen.

14) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 vorzusehen.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 kommt der betreffenden Landesgesellschaft Parteistellung zu.

(5) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 vorzusehen.

(Nunmehr letzter Satz des Abs. 1)

Beilage 3

AUSZUG AUS DER STELLUNGNAHME
DER GESELLSCHAFT FÜR ENERGIEWESEN
(als Unterlage zum Abweichen erklärter Ziele des Entwurfes
vom tatsächlich Erreichbaren)

22.1.1985

Zum Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Zum Begleitbrief

zu S.2, 2. Absatz:

Es geht doch nicht um "die bestmögliche Verwertung der eingesetzten Rohenergie und Unterlassung aller vermeidbaren Belastungen für die Umwelt" bei der Stromerzeugung (allein), sondern um die kostengünstige und sichere Zurverfügungstellung von Energie unter entsprechender Schonung der Umwelt für ganz Österreich (z.B. kann durch E-Heizung wohl die Emission der Kraftwerke erhöht, die Gesamt-Emission jedoch verringert werden, ebenso die damit verbundenen Kosten).

zu S.2, 3. Absatz:

"Verschärfte Prüfung nach energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere auch eine Prüfung unter den Aspekten der Auswirkungen des Betriebes einer Stromerzeugungsanlage auf die Umwelt sowie des sinnvollen Einsatzes von Rohenergie". Dazu gilt sinngemäß das zu Absatz 2 Ausgeführte. Es soll nicht allein eine Prüfung der Auswirkungen des Kraftwerks-Betriebes auf die Umwelt erfolgen, sondern dies in Zusammenhang mit Emissionsminderungen durch die (zusätzliche) Verwendung des elektrischen Stroms durchgeführt werden. "Sinnvoller Einsatz von Rohenergie" sollte nicht (um jeden Preis) möglichst hohe Kraftwerks-Wirkungsgrade zur Folge haben, sondern eine sichere Deckung des Gesamtenergiebedarfs zu möglichst geringen Kosten unter entsprechender Bedachtnahme auf den Umweltschutz.

Das "volkswirtschaftliche Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie" sollte sich nicht nur auf

die Gebiete erstrecken, die unbedingt mit elektrischer Energie versorgt werden müssen, sondern müßte auch all jene umfassen, die durch Versorgung mit elektrischem Strom eine Verringerung der Umweltbelastung ohne (wesentliche) Kostensteigerung erreichen: z.B. E-Heizung statt Hausbrand.

zu S.3, oben:

"Kraftwerksplanung, Kraftwerksausbau sowie Kraftwerkseinsatz sollen energie- und betriebswirtschaftlich streng optimiert werden". Oberster Grundsatz müßte sein, die Gesamt-Energieversorgung Österreichs sicher, kostengünstig und entsprechend umweltschonend durchzuführen. Die E-Wirtschaft, nicht nur deren Kraftwerke, ist nach diesem Grundsatz zu orientieren. Diesem volkswirtschaftlichen Optimum sollten betriebswirtschaftliche Interessen unterzuordnen sein. Liefer- und Abnahmeverpflichtungen sind natürlich nur dann optimal, wenn die Lieferungen - unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz - aus den Anlagen mit den geringsten (beweglichen) Kosten bzw. in Form kostengünstiger Importe - auch unter Berücksichtigung von Tauschverträgen - erfolgen.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes

zu § 5a:

"Anlagen sind so zu betreiben, daß

1. alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt unterbleiben und
2. die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird."

Zu 2. erfolgten bereits Kommentare in Zusammenhang mit dem Begleitbrief.

1. ist in Zusammenhang mit übergeordneten Zielen, z.B. Verringerung der SO₂-Emissionen Österreichs auf 25 % des Wertes von 1980, zu sehen. Die Emissionen Österreichs aus den Kraftwerken werden jedenfalls innerhalb weniger Jahre durch große Aufwände auf etwa 10 % des Wertes von 1980 reduziert sein. Es dürfte aber nicht zweckmäßig sein, eine weitere Verringerung dieser Emissionen- verbunden mit Milliarden-Investitionen - zu verlangen, wenn z.B. durch andere Maßnahmen mit geringerem Kostenaufwand das für Österreich angestrebte "Gesamt-Ziel" (z.B. 25 %)

erreichbar ist. Eine dieser Maßnahmen könnte die starke Verringerung des Hausbrands - z.T. infolge Ersatz durch E-Heizung - sein.

zu § 11b:

Zur "bestmöglichen Verwertung der Rohenergie" erfolgten bereits Kommentare. Obwohl selbstverständlich, sei doch betont, daß bei der Minimierung der Kosten, auf die es unter Beachtung des Umweltschutzes ankommt, nicht nur die Fixkosten neu einzusetzender sondern, auch diejenigen älterer, noch nicht abgeschriebener Werke zu berücksichtigen sind. Auch dies hat auf den kostenoptimalen Einsatz der Produktionsmittel einen wesentlichen Einfluß.

§ 11 enthält die Möglichkeiten, die in Zusammenhang mit § 11a befürchtet wurden, nämlich "andere oder zusätzliche Auflagen, falls die zu wahrenen Interessen nicht hinreichend geschützt sind". Wer bestimmt bzw. begutachtet dies? Es sei daran erinnert, daß für das Kraftwerk Dürnrohr alle Gutachten übereinstimmend feststellten, daß bei Betrieb des Kraftwerkes mit der Rauchgasentschwefelung mit 66% Rauchgaserfassung ($800 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$) keine über das örtlich zumutbare Ausmaß hinausgehende Umweltbelastung für Mensch, Tier und Pflanze entsteht. Wegen der Nichtakzeptanz durch die Öffentlichkeit wird nun statt dem ursprünglichen Konzept eine mindestens 90%-ige Entschwefelung für 100 % der Rauchgase erfolgen, was aber noch nicht als ausreichend befunden wurde, sondern erst in letzter Zeit zur Forderung "Inbetriebnahme erst mit Denitrifizierung" führte. Wesentliche Mehrkosten resultieren nicht nur aus den Entschwefelungs- und Denitrifizierungsanlagen, sondern auch aus der mit letzterer verbundenen verspäteten Inbetriebnahme. Natürlich läßt sich nachweisen, daß der Ausstoß an Kraftwerks-Schadstoffen bei ehester Inbetriebnahme von Dürnrohr (mit Entschwefelungsanlage und zusätzlichem Betrieb der Denitrifizierungsanlage - beginnend etwa ein Jahr nach Kraftwerksinbetriebnahme) wesentlich verringert werden könnte. Diese Möglichkeit der Schadstoffverringerung ist aber offenbar durch die in letzter Zeit erhobene, obgenannte Forderung nicht mehr möglich! Nochmals sei "den Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar" in Frage gestellt. Es geht doch - wie

bereits erwähnt - insgesamt um die kostengünstige Versorgung mit Energie unter Bedachtnahme auf Umweltschutz. Letzten Endes hätte der Konsument doch die weiteren Milliarden für "Umweltschutz durch E-Wirtschaft" zu bezahlen, die wahrscheinlich - nachdem in den Kraftwerken schon sehr viel dafür getan wurde und wird - in anderen Sektoren - in welchen noch wenig für den Umweltschutz getan wurde - wesentlich mehr Wirkung hätten.

Zu "Erläuterungen"

zu S.1:

War die "Regenerationskraft der Natur in der Regel so mächtig, daß keine oder nur kleine Dauerschäden entstanden?" (z.B. Verkarstungen, Verwüstungen weiter Teile der Welt, die früher "bewaldet waren", hätte man den österreichischen Wald "sich selbst entwickeln" lassen, gäbe es keine Monokulturen, z.B. an Fichten, die einseitig den Boden "nutzen" und dadurch offenbar auch sensibler gegenüber Schadstoffen sind).

zu S.2:

Österreich besitzt Uranvorkommen, die u.a. wegen des Atomsperrgesetzes für Österreich ungenützt bleiben.

x) ob mit oder ohne Einsatz von Großtechnologien ist doch in diesem Zusammenhang nicht entscheidend

Österreich besitzt eines der größten Lithium-Vorkommen der Welt. Bei Nutzung der Fusionsenergie, die zur Energiebedarfsdeckung in einigen Jahrzehnten wirtschaftlich verwendbar sein kann, könnte diesem Vorkommen eine große Bedeutung zukommen. "Bestmögliche Verwertung der Rohenergie" ist bereits kommentiert, ebenso "Schadstoffemissionen durch Großtechnologien". In der EG sind 260 S/Einwohner für emissionsmindernde Maßnahmen erst in Aussicht genommen. Allein in den Wärmekraftwerken Österreichs sind Investitionen durchgeführt bzw. in Durchführung, die jeden Österreicher bereits mit mehr als 1000 S belasten. Es kann doch nicht sinnvoll sein, diese Ausgaben in unvergleichbarer Weise weiter stark zu steigern. Es muß doch auch berücksichtigt werden, daß der Großteil aller österreichischen Emissionen gar nicht aus Österreich, sondern aus ausländischen Emissionen stammt (z.Vgl.: Beilage 2).

zu S.6:

"Wasserkrafterzeugungsanlage" ?

Wird durch die drei Experten (Planstellen der Verwendungsgruppe A) auch sichergestellt, daß nicht nur "einheitlich bei der Durchführung der Elektrizitätsrechtlichen Neuregelung" vorgegangen wird, sondern daß die Mittel im Sinne einer kostenoptimalen Energiebedarfsdeckung unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz für ganz Österreich bestens verwendet werden? Letzteres wäre die eigentliche Aufgabe für den sinnvollen Einsatz vieler Milliarden in den nächsten Jahren! Es sollten die Bemühungen doch sicher nicht auf die weitere Reduzierung der Kraftwerksemissionen, bald je etwa 10.000 t SO₂ und NO_x, konzentriert werden, sondern vor allem auf die der anderen Emittenten, die etwa 200.000 t SO₂ und 180.000 t NO_x ausstoßen.

zu S.7 und 8:

"umweltschonend und unter Bedachtnahme auf eine optimale Nutzung der eingesetzten Rohenergie" bereits kommentiert, ebenso "bestmögliche Verwertung des eingesetzten Rohstoffes (S.8).

Beilage 2: Schwefeldeposition in 1.000 t/Jahr*)

L A N D	A: durch Emissionen nebenstehender Länder in Österreich	B: durch Emissionen Österreichs in nebenstehenden Ländern	A - B: Depositions/ Emissions- Bilanz
Bundesrepublik Deutschland	50	10	40
Deutsche Demokr. Republik	30	3	27
Frankreich	11	3	8
Polen	13	5	8
Tschechoslowakei	67	18	49
Niederlande	1	0	1
Belgien, Luxemburg	3	0	3
Großbritannien/Irland	5	0	5
Österreich	54	54	0
Schweiz	3	2	1
Ungarn	13	27	-14
N-Italien	33	13	20
Jugoslawien	29	36	-7
Rumänien + W-Rußland	1	6	-5
Summe Gesamt-Depositionen	313	177	136

*) aus der vom Stanford Research Institute für das deutsche Umweltbundesamt mit dem Modell EURMAP erstellten Studie: Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/1955 vom 7.9.1982

21. Jan. 1985



**BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)**

FERNSCHREIBER 3222440 BWKSFV

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, POSTFACH 330, 1045 WIEN

TEL.-ADR.: HAUPTINDUSTRIE WIEN

TELEFON: (0222) 65 05/0

Raum für Eingangsvermerke

An die
Bundeskammer der gewerb-
lichen Wirtschaft
Wp-Abteilung
BT 1/8

(in der Antwort unbedingt anzugeben)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Tag

Wp 1721/84/Dr.Wa/Hu 5.12.1984

BSI 85.305/84/Dr.0b/cg

16.1.1985

Betrifft

Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Die Bundessektion Industrie bezieht sich auf den mit obiger Aussendung der Bundeskammer zur Verfügung gestellten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird und erlaubt sich einleitend festzustellen, daß seitens der gewerblichen Wirtschaft aus einer Reihe von Gründen diesem Entwurf die allergrößte Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfassen nicht nur Anlagen der Elektrizitätswirtschaft, sondern auch die Eigenanlagen der gewerblichen Wirtschaft, hier insbesondere der Industrie. Neben dieser direkten Wirkung ist der Entwurf aber auch für weite Bereiche der österreichischen Wirtschaft allgemein von erheblicher indirekter Bedeutung.

Ohne Zweifel steht der Entwurf in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Energiebericht und Energiekonzept 1984 der Bundesregierung. Auch die jüngsten Ereignisse um das Kraftwerksprojekt Hainburg - und mehr oder weniger auch die voraussehbaren Auseinandersetzungen um die Inbetriebnahme des Kraftwerks Dürnrohr - scheinen das Novellierungsvorhaben zu beeinflussen. Grundsätzlich

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

2

ist zu befürchten, daß mit dieser Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes vornehmlich eine mediumwirksame Aktivität vorgeschützt werden soll, für die es weder in rechtlicher noch in energiewirtschaftlicher Hinsicht eine ausreichende Rechtfertigung gibt. Vielmehr ist zu erwarten, daß dieses Vorhaben letzten Endes auf eine Unterbindung - zumindest aber zusätzliche Erschwerung - der Setzung von Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie hinausläuft. Das primäre Ziel jeder Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung sollte die Setzung von Rahmenbedingungen für rationelle Erzeugung elektrischer Energie sein und nicht eine durch die Häufung unbestimmter Begriffe bewirkte Behinderung. Für eine Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes im Umfang des vorgelegten Entwurfs besteht aber auch deshalb keine Veranlassung, weil die vom Entwurf aufgegriffene Materie in einer Reihe von Rechtsvorschriften ohnedies in einer Weise geregelt ist, die gewährleistet, daß auch die Elektrizitätswirtschaft von diesen Rechtsvorschriften erfaßt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Elektrizitätswirtschaft diesen besonderen, allgemein gültigen Rechtsvorschriften, wie dem Dampfkesselgesetz, dem Dampfkesselemissionsgesetz, dem Forstgesetz u.v.a. unterliegt. Als bedenklich und daher abzulehnen wäre die Absicht, nur weil es sich um Großtechnologie - und das nicht einmal ausnahmslos - handelt, eine besondere Strenge des Gesetzes vorzutäuschen. Die einzige meritorische Änderung ist im § 11 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 zu erblicken, der eine beträchtliche Verstrengerung der bestehenden Rechtsordnung darstellt, die aber schon deshalb abzulehnen ist, da zu besorgen ist, daß sie vom Anlaßfall ^{ausgehend} allgemeine Anwendung auch im Betriebsanlagenrecht/_{auf} andere Normadressaten Anwendung finden wird. Ein Grund mehr für die gewerbliche Wirtschaft, ^{dem} Novellierungsvorhaben deutlich entgegenzutreten.

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

3

In diesem Sinne ist der von den Erläuterungen für die Ergänzung des Elektrizitätswirtschaftlichen, nunmehr Elektrizitätsrechtlichen Verfahrens gegebenen Begründung entgegenzutreten und darüber hinaus auf die der Bundeskammer bekannte Auffassung des Österr. Vereins zur Förderung von Kleinkraftwerken zu verweisen, wo treffend ausgeführt wird, daß für diese Art der Ausgestaltung des Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens keine Veranlassung besteht, zumal das rechtsschutzwürdige Interesse abgesichert erscheint. Weitaus dienlicher wäre die Gewährleistung einer funktionierenden Verfahrenskonzentration, die gerade im Hinblick auf die bedauerlichen Vorkommnisse der letzten Zeit das Vertrauen in die Rechtsordnung und damit auch in die Ergebnisse eines abgeführten Verfahrens heben könnte. Diesem notwendigen Vertrauen widerspricht etwa die im § 11 c des Entwurfs in Aussicht genommene Regelung in hohem Maße. Gerade in derartigen, die Rechtssicherheit beeinträchtigenden und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit störenden Regelungen können die Ursachen dafür erblickt werden, daß in diesem Land bald "nichts mehr geht". Daß es sich hier nicht nur um ein Elektrizitätsrechtliches Anliegen handelt, von dem wie eingangs erwähnt, die Industrie mit ihren Eigenanlagen ebenfalls unmittelbar betroffen ist, ergibt sich trotz des Umstandes, daß die Erläuterungen die Erscheinung "Großprojekte" als Veranlassung hervorhebt. Investitionsvorhaben werden auf diese Weise hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit unkalkulierbar; die Konsequenzen derartiger unvollendbarer Projekte sind unschwer an einer Reihe von Großprojekten, von denen das Kernkraftwerk Zwentendorf nur ein Beispiel darstellt, ablesbar. Im Hinblick auf die Breiten- und Folgewirkung sollte in diesem Zusammenhang aber endlich einmal bedacht werden, daß eine derartige Entwicklung der österreichischen Rechtsordnung mit Sicherheit ausländische Investoren abschreckt bzw. den Aufwand, der zum Ausgleich dieses rechtlichen - fast selbstverschuldeten - Risikos von der Republik Österreich in Form von Subventionen und Investitionszuschüssen getätigt werden muss, ins Unermeßliche in die Höhe treiben muß.

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

4

Eingangs konnte festgestellt werden, daß der Konnex mit dem Energiebericht und Energiekonzept 1984 der Bundesregierung evident erscheint. Es muß daher umso mehr überraschen, daß auf jene Aussagen des Energiekonzepts nicht Bedacht genommen wird, wonach den Erzeugungsanlagen der Industrie, insbesondere in Anbetracht der technischen Nutzung der Kraftwärmekupplung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Es ist wohl davon auszugehen, daß diese Aussage ernst gemeint ist. Dann müßte aber auch erwartet werden, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erfüllung der in diese Aussage gesetzten Erwartungen geschaffen werden. Von den Änderungen beim Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren abgesehen, sieht der Entwurf in der vorliegenden Fassung diesbezüglich allerdings keine Veranlassung vor. Nach Ansicht der Bundessektion Industrie ist es aber, ganz unabhängig vom Energiebericht und Energiekonzept 1984 der Bundesregierung hoch an der Zeit, das Elektrizitätswirtschaftsgesetz der zwischenzeitig eingetretenen energiewirtschaftlichen Situation und der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen anzupassen. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß die Bundessektion

Industrie schon anläßlich der Entstehung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, also in den Jahren vor 1975, auf die Bedeutung, die den Eigenanlagen der Industrie bei der Versorgung mit elektrischer Energie und bei der Erfüllung von Anliegen des Umweltschutzes zukommt, hingewiesen hat. Bedauerlicherweise wurden anläßlich des damaligen Gesetzgebungsverfahrens die Argumente der Industrie verworfen. Die Richtigkeit der damaligen Behauptungen hat sich zwischenzeitig erwiesen und hat zuletzt auch in das Energiekonzept 1984 der Bundesregierung in unmißverständlicher Weise Eingang gefunden. Die Bundessektion Industrie ist daher der Meinung, daß gerade in dieser Beziehung eine Novellierung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes längst überfällig ist.

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

5

Im wesentlichen bedarf es eines Abbaues der die Errichtung und den Betrieb von Eigenanlagen einschränkenden Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes. Zur Erfüllung der im Energiebericht und Energiekonzept 1984 der Bundesregierung zum Ausdruck gebrachten diesbezüglichen Erwartungen bedarf es vor allem solcher

Rahmenbedingungen, die der Entfaltung der verschiedenen denkbaren Formen der Erzeugung elektrischer Energie im Rahmen gewerblicher Unternehmungen Rechnung tragen. Seitens der Bundessektion Industrie wird hier nicht nur an Eigenanlagen zur Befriedigung des eigenen Energiebedarfs eines einzigen Unternehmens gedacht. Im Zusammenhang mit der Installierung von Kraftwärmekupplungen sind zwischenbetriebliche Kooperationsformen zu ermöglichen, die nach der gegenwärtigen Rechtslage als "Elektrizitätsversorgung" qualifiziert werden müßten. Bedeutsam für die Errichtung und den Betrieb von Gemeinschaftseigenanlagen und Konzerneigenanlagen ist die Einräumung bzw. Verankerung entsprechender Peagierungsrechte und -pflichten, ferner eine eigenanlagenfreundliche Gestaltung der Bestimmungen über die Reserve und Zusatzstromversorgung und ihre tarifliche Regelung. Wesentlich letzten Endes erscheint aber auch eine Anpassung der Vorschriften des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes an die im Rahmen der Gewerbeordnung durch die Gewerbeordnungsnovelle 1981 geschaffene Rechtslage, die nach Ansicht der gefertigten Sektion in Beziehung auf Reserve und Zusatzstromversorgung nach wie vor bedenklich und im Zusammenhang mit dem § 11 Abs. 2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz kaum vollziehbar erscheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs erlaubt sich die Bundessektion Industrie nachstehend unter Berücksichtigung jener dzt. zum Bestand des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zählenden Bestimmungen, die ihres Erachtens aus dem vorliegenden Anlaßfall änderungsbedürftig erscheinen, wie folgt zu bemerken.

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

6

Zu § 1 Abs. 2:

Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 schließt aus, daß mehrere Unternehmungen gemeinsam eine Eigenanlage betreiben und damit auch gemeinsam eine Kraftwärmekupplungsanlage nutzen. Dabei ist die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung einer solchen Anlage oft überhaupt erst die Voraussetzung für deren wirtschaftlichen Betrieb, insbesondere dann, wenn es sich um die Kooperation zweier Unternehmungen handelt, bei denen nur das eine die anfallende elektrische Energie und nur das andere die anfallende Wärme nutzen kann. Schon anlässlich der Behandlung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes in Form eines Ministerialentwurfes und später in Form der Regierungsvorlage hat die Industrie auf die Bedeutung der Eröffnung dieser Möglichkeit, nicht zuletzt auch aus Überlegungen des Umweltschutzes, hingewiesen, ohne daß dies letztlich seinen Niederschlag im Gesetz gefunden hätte. Das gewandelte Energiebewußtsein und die grundlegende diesbezügliche Aussage des Energiekonzepts 1984 veranlaßt die Bundessektion Industrie vorzuschlagen, dem dargestellten Erfordernis durch Änderung des § 1 Abs. 2 - etwa in folgender Form - Rechnung zu tragen:

"§ 1(2) ... Anlagen zur Erzeugung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie, aus denen neben dem eigenen Bedarf des Inhabers auch der Bedarf von Unternehmungen desselben Industriekonzerns gedeckt wird oder die von mehreren Unternehmen gemeinsam betrieben werden, und die ausschließlich der Versorgung der Beteiligten (Strombezugsrechte) dienen, gelten als Eigenanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes."

Zu § 1 Abs. 3:

Abs. 3 führt jene Tatbestände an, bei deren Vorliegen die Abgabe elektrischer Energie an andere dem Eigenbedarf gleichgehalten

17/SN-107/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

7

wird. Lit. c des Abs. 3 begrenzt die Belieferung Dritter mit elektrischer Energie aus Eigenanlagen unter der selbstverständlichen Voraussetzung der überwiegenden Verwendung der in der Eigenanlage anfallenden elektrischen Energie für den Eigenbedarf mit jährlich 500.000 kWh.

Nach wie vor ist die Bundessektion Industrie der Ansicht, daß diese Begrenzung die zwischenzeitig energiepolitisch außer Streit stehende Zweckmäßigkeit der Errichtung von Eigenanlagen der Industrie behindert. Die erläuternden Bemerkungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage begründen die erwähnte 500.000 kWh-Grenze mit der Sorge vor einem Einsatz von Stromerzeugungsanlagen der Industrie zur allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie in größerem Umfang, ohne daß auf derartige Anlagen die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Gesetzes zur Anwendung kämen. Schon damals wurde seitens der Industrie darauf hingewiesen, daß die Sorge, Eigenanlagen der Industrie könnten in größerem Umfang zur allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie eingesetzt werden, nicht begründet ist. Zwischenzeitig und zwar schon mit Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle 1981 und nunmehr auch im Energiekonzept 1984 hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß die Möglichkeiten der Industrie zur Erzeugung elektrischer Energie voll auszuschöpfen sind. Dieser Ausschöpfung steht allerdings die Begrenzung der Belieferung Dritter aus Eigenanlagen mit 500.000 kWh im Jahr entgegen. Zur Beseitigung dieses Hemmnisses schlägt die Bundessektion Industrie vor, im § 1 Abs. 3 lit. c die Worte "... höchstens bis zu 500.000 kWh im Jahr" zu streichen.

Die Streichung dieser Worte wäre im Prinzip schon aus Anlaß der Gewerbeordnungsnovelle 1981 erforderlich gewesen, stehen sie doch einer tatsächlichen Vollziehung des § 77 Abs. 3 GewO. entgegen. In Verbindung mit dem Vorschlag der Bundessektion

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

8

Industrie zu § 1 Abs. 2 ist zu bemerken, daß eine Berücksichtigung beider Anregungen gewiß den Großteil der möglichen Erscheinungsformen des Betriebes von Eigenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie abzudecken geeignet ist und dies dazu beitragen würde, den im Energiekonzept 1984 vorgesehenen Maßnahmen zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu § 5a:

Die gefertigte Sektion verweist auf ihre grundsätzlichen einleitenden Bemerkungen, insbesondere darauf, daß ihrer Ansicht nach für eine Ergänzung im Sinne des vorgeschlagenen § 5a keine rechtlich begründbare Notwendigkeit besteht. Die für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie vorgesehene Verpflichtung bzw. die mit dieser Bestimmung angeordnete Unterlassung vermeidbarer Belastungen der Umwelt sind allgemein gültig und in einer Reihe von einschlägigen Gesetzen längst festgeschrieben. Sie bedürfen keiner besonderen Erwähnung im Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

Die Tatsache, daß es sich im Falle der Elektrizitätswirtschaft meist - aber keineswegs ausschließlich - um großtechnische Anhandelt, stellt keine überzeugende Rechtfertigung dar, weil der Anspruch auf Schonung der Umwelt ein absoluter und kein durch die Größe der Anlage relativierbarer ist. In der vorgesehenen Form kommt der in Aussicht genommenen, von der Bundessektion Industrie allerdings kritisierten Bestimmung lediglich programmatischer Charakter zu; zu ihrer Ausführung bedarf es jedenfalls des Rückgriffs auf die einzelnen besonderen gesetzlichen Regelungen, die auch ohne die besagte Ergänzung Anwendung zu finden haben, wie beispielsweise die Dampfkesselverordnung, das Dampfkesselemissionsgesetz, das Forstgesetz und die zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen. Eine Formulierung, wie sie der Entwurf vorsieht, würde lediglich die Gefahr endloser Diskussionen herauf-

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

9

beschwören, dem Querulantentum ein breites Betätigungsfeld bieten, die notwendige Rechtsfindung erheblich erschweren, wenn nicht überhaupt verunmöglichen. Die Vorkommnisse um das Kraftwerk Hainburg der letzten Wochen sollten hier Abschreckung genug sein.

Darüber hinaus erscheint das Gebot, daß Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie so zu betreiben sind, daß die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird, nicht ausreichend durchdacht zu sein. Der solcherart formulierte Grundsatz darf wohl nicht so verstanden werden, daß für seine Erfüllung jeder Preis gerechtfertigt ist. Nicht auszuschließen ist auch, daß seine Erfüllung in der Praxis technisch wohl möglich, betriebs- und gesamtwirtschaftlich aber unverantwortlich sein kann, etwa dann, wenn die notwendigen Bedingungen in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht stimmen. Die Verpflichtung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, etwa an einem bestimmten Standort, an dem eine wirtschaftliche Verwertung des Koppelprodukts Wärme nicht gegeben ist, den Bau einer Kraftwärmekupplungs-^{-sanlage} zwingend vorzuschreiben, ist kaum sinnvoll und würde letzten Endes nur auf das Provozieren von Kosten hinauslaufen, die in irgendeiner Form der Verbraucher elektrischer Energie zu bezahlen haben würde.

Die gefertigte Sektion muß daher gegen § 5a schwerwiegende Bedenken geltend machen und insbesondere nochmals vor den Gefahren der Verwendung ausschließlich unbestimmter Gesetzesbegriffe warnen.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 3 Elektrizitätswirtschaftsgesetz enthält nähere Ausführungen über die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Eigenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie notwendige Reserve-

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

10

und Zusatzstromversorgung mit elektrischer Energie. Wie schon zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes befürchtet, hat sich in der Praxis die Handhabung des § 6 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes als für die Errichtung von Eigenanlagen prohibitiv erwiesen. Die gefertigte Sektion ist daher der Auffassung, daß dem im Zusammenhang mit den Eigenanlagen der Industrie zum Ausdruck gebrachten Auftrag des Energiekonzepts 1984 nur dann nachgekommen werden kann, wenn auch gleichzeitig die Errichtung und der Betrieb von Eigenanlagen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet werden kann, was u.a. eine eigenanlagenfreundliche Regelung der Reserve- und Zusatzstromversorgung bedingt. Im Grunde genommen handelt es sich um ein Problem, das in gleicher Weise auch bei Kleinkraftwerken aktuell ist und das in der bereits erwähnten Stellungnahme des Österreichischen Vereins zur Förderung von Kleinkraftwerken vom 2.1.1985 behandelt wird. Nach Auffassung der gefertigten Sektion müßte durch eine entsprechende Änderung des § 6 sichergestellt werden, daß seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Preise für Reserve- und Zusatzstromversorgung nicht willkürlich festgesetzt werden. Abs. 4 lit. b und c des § 6 wären entsprechend dem gewandelten Eigenanlagenverständnis abzuändern, wobei im Hinblick auf die noch zu machenden Ausführungen zu § 11 Abs. 2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz lit. c des Abs. 4 des § 6 überhaupt zu streichen wäre. Im Prinzip könnte für die Bemessung des Preises für derartige Energielieferungen an jene Bedingungen angeknüpft werden, zu denen der Betrieb einer Eigenanlage aus dem öffentlichen Netz Strom beziehen könnte, wenn er über keine Eigenanlage verfügen würde.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist nach Ansicht der gefertigten Sektion in der vorliegenden Fassung nicht geeignet, die Errichtung von Eigenanlagen, insbesondere die Kuppelproduktion von Kraft und Wärme

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

11

zu fördern. Prinzipiell ist der letzte Satz des § 8 schon im Hinblick auf die noch zu treffende Aussage zu § 11 Abs. 2 zu streichen.

Darüber hinaus sollte unter Bedachtnahme auf Punkt 5.3.5. des Teils D - Energiekonzept 1984 auch eine Verbesserung der Bedingungen für die Einlieferung elektrischer Energie aus Eigenanlagen bewirkt werden. Eine solche Verbesserung könnte sich die Bundessektion Industrie in der Form vorstellen, daß dann, wenn es einem EVU wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die beim Betrieb einer Eigenanlage über den Bedarf des Inhabers hinaus zwangsläufig anfallende Energie zu übernehmen, der Inhaber der Eigenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie die anfallende Energie an Dritte entgeltlich, unbeschadet anderen Bestimmungen, abgeben darf. Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung des § 1 Abs. 3 lit. c würde dieses Verlangen im wesentlichen abgedeckt sein.

Im Zusammenhang mit dem für notwendig erachteten stärkeren Ausbau von Eigenanlagen und der als Priorität verstandenen Nutzung der Kraftwärmekupplung erscheint es erforderlich, auch die Benutzung des öffentlichen Leitungsnetzes im vernünftigen Rahmen für Eigenanlagen, insbesondere solche von Konzernunternehmungen bzw. Gemeinschaftsanlagen zu gewährleisten. Zu beachten ist, daß oftmals der Ort, an dem ein Bedarf an Wärme oder elektrischer Energie gegeben ist, nicht mit jenem Ort übereinstimmt, wo die eine oder andere Energie anfällt. Eine Kuppelproduktion von elektrischer Energie und Netzwärme setzt daher meist voraus, daß aus der am Ort des wärmeintensiven Betriebs errichteten Eigenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie letztere zu einer Betriebsstätte geleitet werden kann, wo diese benötigt wird. Aber auch aus Gründen des Landschaftsschutzes kann es sich u.a. als zweckmäßig erweisen, keine eigene Leitung zu legen, sondern das öffentliche Netz zu benützen. Es sollte daher nach

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

12

dem § 8 eine Bestimmung eingefügt werden, derzufolge die Mitbenützung bestehender Leitungsanlagen dem Inhaber einer Eigenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie eröffnet wird. Über Antrag des Inhabers der Eigenanlage sollte die Behörde die Mitbenützung zu angemessenen Bedingungen verfügen / ^{die Mitbenützung zu ange-} ^{können,} selbstverständlich unter Beachtung berechtigter Interessen des Inhabers der Leitungsanlage bzw. von ihm eingegangener Verpflichtungen Dritten gegenüber. Eine derartige Peagierungsbestimmung abgestimmt auf die vorgeschlagenen Ergänzungen zu § 1 Abs. 2 und 3 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ließe eine sinnvolle Entwicklung der Erzeugung elektrischer Energie in Eigenanlagen, wie sie vom Energiekonzept 1984 angestrebt wird, erwarten.

Zu § 11 Abs. 2:

Nach dem ersten Satz hätte Abs. 2 des § 11 Elektrizitätswirtschaftsgesetz ersatzlos zu entfallen. In Anbetracht der energiewirtschaftlich geänderten Beurteilung von Eigenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie erscheint es nicht länger gerechtfertigt, den Projektanten derartiger Anlagen zu verpflichten, vor Inangriffnahme seines Projekts mit den zuständigen EVU über die Möglichkeit einer Versorgung durch dieses zu verhandeln. Diese Bestimmung, die von der Bundessektion Industrie zur Streichung vorgeschlagen wird, bewirkt im übrigen auch im Zusammenhang mit dem § 77 Abs. 3 GewO 1973 für den Normadressaten einen unlösbaren Konfliktfall. Schließlich ist zu bemerken, daß die Konsequenzen, die vom Gesetz an die Nichtbeachtung dieser Bestimmung geknüpft werden, im Widerspruch zur für notwendig erachteten Entwicklung der industriellen Stromerzeugung in Eigenanlagen stehen.

Zu § 11a:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß diese Bestimmung ebenso

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

13

wie die vorgesehenen §§ 11 b und c auch auf Eigenanlagen der Industrie Anwendung zu finden haben und somit die Industrie von dieser Ergänzung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes auch unmittelbar betroffen erscheint. Die einleitenden Bemerkungen sowie die Ausführungen zu § 5a des Entwurfs gelten auch für die §§ 11a bis 11c. Die Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit bzw. Rechtfertigung der unmittelbaren Berücksichtigung von Umweltschutzanliegen im Elektrizitätswirtschaftsgesetz selbst bedürfen an dieser Stelle keiner Wiederholung. Von besonderer Tragweite und auf den heftigsten Widerstand der Industrie stößt vor allem Abs. 3 des § 11a, mit dem eine Definition des Begriffs "Stand der Technik" gegeben wird, der sich, wie von den Erläuterungen selbst festgestellt wird, am § 3 Abs. 6 des Deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes DGBI. 1 S 721/74 orientiert und eine Verschärfung der derzeitigen österreichischen Rechtsvorschriften darstellt. Präjudizielle Erwägungen sprechen eindeutig gegen die Übernahme dieses Begriffs in die österreichische Rechtsordnung. Seitens der Industrie wird ernsthaft befürchtet, daß eine Übernahme dieses der österreichischen Rechtsordnung fremden Begriffs geeignet ist, das ohnedies abnehmende Vertrauen in die Rechtsordnung weiter zu schwächen.

Aber auch verfassungsrechtliche Überlegungen geben hinsichtlich der gewählten Definition für den Begriff "Stand der Technik" zu Bedenken Anlaß. Im § 17 Abs. 1 wird eindeutig festgestellt, daß u.a. die Bestimmungen des Dampfkessелеmissionsgesetzes durch den gegenständlichen Entwurf keine Änderung erfahren. Das Dampfkessелеmissionsgesetz versteht den Stand der Technik als den Entwicklungsstand ^{fortschrittlicher} technologischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist; anders § 11 lit. a Abs. 3 der darauf abstellt, daß die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheint.

**BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)**

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

14

Auf diese Weise wird die bedenkliche Situation geschaffen, daß auf ein und diesselbe Anlage zwei verschiedene Inhalte für den Begriff "Stand der Technik" zur Anwendung gelangen. Es ist zu bezweifeln, daß über das Elektrizitätswirtschaftsgesetz der betreffende Begriff des Dampfkessелеmissionsgesetzes umgedeutet werden kann. Dies würde aber zur Folge haben, daß im Zusammenhang mit dem gleichen rechtsschutzwürdigen Interesse, je nachdem um welche Anlage es sich handelt und je nachdem welches Verfahren durchzuführen ist, ein unterschiedlicher Begriffsinhalt einer rechtlich relevanten Regelung zugrunde gelegt wird. Die Bundessektion Industrie bittet daher die Bundeskammer, sich mit allem Nachdruck gegen § 11a Abs. 3 auszusprechen.

Zu § 11c:

Diese Bestimmung räumt der Behörde die Möglichkeit ein, trotz Einhaltung vorgeschriebener Auflagen nach der Bewilligung weitere zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Wie wenig derartige Vorschriften geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsordnung und die darnach abgeführten Verwaltungsverfahren zu festigen, ist an zahllosen Beispielen nicht nur der Elektrizitätswirtschaft, sondern der gesamten gewerblichen Wirtschaft nachzuempfinden. Ein vordringliches Anliegen im Zusammenhang mit dem Betriebsanlagenrecht überhaupt stellt die Forderung dar, dem Ergebnis eines durchgeführten Verwaltungsverfahrens wenigstens für eine gewisse Zeitspanne Bestand zu sichern, da nur unter diesen Voraussetzungen planmäßig Umweltschutz betrieben werden kann. In Anbetracht der überaus raschen technischen Entwicklung und einer zunehmend sensibilisierten Öffentlichkeit in Verbindung mit dem bereits besprochenen § 11a Abs. 3 wird ein kalkuliertes Investieren geradezu unmöglich gemacht.

Abschließend und zusammenfassend erlaubt sich die Bundessektion Industrie die Feststellung, daß für die beabsichtigte Änderung

BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
SEKTION INDUSTRIE
(BUNDESSEKTION INDUSTRIE)

FORTSETZUNG ZUM BRIEF AN

TAG

BLATT

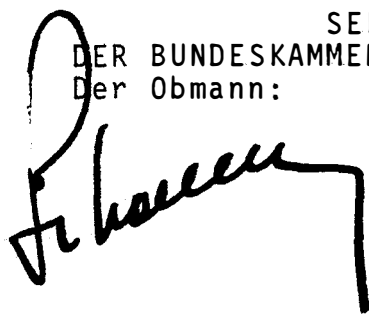
Wp-Abteilung der Bundeskammer

16.1.1985

15

des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes im Umfang des Entwurfs kein Anlaß besteht, außer es liegt dem die Absicht zugrunde, den Begriff "Stand der Technik" für einen Teilbereich der Wirtschaft umzudeuten, was nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern letzten Endes auch volkswirtschaftlich nicht ohne beträchtliche Tragweite bleiben wird. Da sich der Zusammenhang des vorliegenden Entwurfs mit dem Energiebericht und Energiekonzept 1984 der Bundesregierung aufdrängt, wäre es zu bedauern, wenn die notwendigen Anpassungen zur Erfüllung der Aussagen dieses Konzepts hinsichtlich der Nutzung industrieller Erzeugungsanlagen unterbleiben würden. Wenn überhaupt eine Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes weiter verfolgt werden soll, dann hätte das vornehmste Ziel einer derartigen Novelle in der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine flexible Nutzung industrieller Eigenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie zu bestehen.

SEKTION INDUSTRIE
DER BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Obmann:



Der Syndikus:
i.V.

